

H. HORSTKOTTE

DEKURIONAT UND RÖMISCHES BÜRGERRECHT NACH DER LEX IRNITANA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 78 (1989) 169–177

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## DEKURIONAT UND RÖMISCHES BÜRGERRECHT NACH DER LEX IRNITANA<sup>+</sup>

Fragmente der flavischen Stadtgesetze von Salpensa und Malaca in der südspanischen Baetica sind schon seit langem Hauptquellen für den Verwaltungsaufbau von Latinergemeinden zur Kaiserzeit.<sup>1</sup> Ein weiteres Beispiel aus demselben Raum und derselben Zeit ist erst kürzlich publiziert worden, die ebenfalls nur bruchstückhaft erhaltene Lex Irnitana.<sup>2</sup> In ihr finden sich schon bekannte Vorschriften wieder, daneben aber auch bisher unbekannte.

Auf eine solche neuartige und erklärungsbedürftige Rechtsnorm soll hier näher eingegangen werden. Es handelt sich um die Rubrik <XXI>,<sup>3</sup> welche die Überschrift trägt: Quae ad modum civitat[em] Romanam in eo municipio consequantur. Es geht mithin um den Erwerb des römischen Bürgerrechts, das für die Romanisierung der Provinzbevölkerung entscheidende Privileg des *ius Latii*.<sup>4</sup> Im einzelnen wird das Folgende ausgeführt:

Qui ex senatoribus, decurion[ib]us conscriptisve municipii Flavi Irnita/ni magistratus, uti h(ac) l(ege) [co]mprehensum est, creati sunt erunt, ii, cum eo / honore abierint, cum parentibus coniungibusque ac liberis, qui legitimis nuptis quaesiti in potestate parentum [fu]er[i]nt, item nepotibus / ac neptibus filio [n]atis, qui quaeve in potestat[e] par[ent]ium fuer[i]nt, / cives Romani sunt, dum ne plures cives Romani sint, quan quod / ex h(ac) l(ege) magis[t]ratus creare oportet.

Daran ist nicht alles neu. Beginnend mit 'abierint' in der dritten Zeile, also bezüglich der Mitbegünstigung von Verwandten, stimmt die Regelung inhaltlich und weithin sogar im Wortlaut mit der Lex Salpensana überein.<sup>5</sup> Neu ist vielmehr die Vorschrift zu Anfang, dass

---

<sup>+</sup> H.Galsterer hat das Manuskript dankenswerterweise durchgesehen. Selbstverständlich bleibe ich für den Inhalt alleine verantwortlich.

<sup>1</sup> FIRA I(2) Nr.23-24; vgl. etwa F.Millar, *The Emperor in the Roman world*, London 1977,401ff.; dazu H.Galsterer, GGA 232,1980,83.

<sup>2</sup> J.González, *The Lex Irnitana: a new copy of the Flavian municipal law*, JRS 76,1986,147-238. Gleichzeitig publizierte und erläuterte den Text A.D'Ors, *La Ley Flavia municipal* (Pont.Inst. utr. iuris Studia et Documenta 7), Rom 1986. G.z' Vorlage stellt aus archäologisch-epigraphischer Sicht die "edición definitiva" dar (D'Ors, Ley 11), während die Parallelveröffentlichung wegen der reichhaltigeren juristischen Kommentierung unübergebar ist.

Die Rede vom 'flavischen Munizipalgesetz' beruht auf den Überschneidungen der Lex Irnitana mit den Bruchstücken der vorgenannten Gesetze. Über die Verallgemeinerungsfähigkeit singular überlieferter Bestimmungen ist damit freilich nichts entschieden. Zu diesem Problem s. H.Galsterer, *La loi municipale des Romains: chimère ou réalité?*, RHD 65,1987,181-203.

<sup>3</sup> Die Zählung fusst auf der vorstehend bezeichneten Quellenkontamination.

<sup>4</sup> Zur jüngeren Diskussion s.o. Anm.1, ferner G.Alföldy, *Latinische Bürger in Brigantium und im Imperium Romanum*, Bayerische Vorgeschichtsblätter 51,1986,187-220.

<sup>5</sup> Lex Salp. [XXI].

die begünstigten Magistrate schon zum Rat der Gemeinde gehören müssen; nach den bislang bekannten Quellen war das nicht nötig.<sup>6</sup>

Die abweichende Bestimmung ist in der wissenschaftlichen Diskussion bisher nur unzureichend erörtert worden. So handeln González und D'Ors in ihren Kommentaren zwar allgemein vom lateinischen Recht und insbesondere vom Bürgerrechtserwerb über die Bekleidung einer Magistratur, nicht aber von der zwingenden Ratsmitgliedschaft dieser Magistrate.<sup>7</sup>

Zuletzt hat jedoch H.Galsterer<sup>8</sup> den Dekurionenstatus der Beamten besonders hervorgehoben: "The growth in the significance of the council is demonstrated especially by the fact that now it was not that ex-magistrates were selected for the ordo, but that belonging to the ordo was a precondition of election." Der Gelehrte spielt damit auf eine ganze Reihe bislang bekannter Regelungen an, auf die nachher noch zurückzukommen ist;<sup>9</sup> aufs erste fällt vielmehr auf, dass sich die zitierte Feststellung nur auf "the newly-revealed beginning of ch.21", nämlich bis *magistratus creati sunt erunt* Z.2, stützt und insoweit der thematische Bezug des Zeugnisses auf den Bürgerrechtserwerb gänzlich vernachlässigt wird.

Der vorliegende Beitrag versucht, über die Verbindung zwischen dem Bürgerrechtserwerb per honorem und dem Dekurionat in der *Lex Irnitana* von drei entsprechenden Gesichtspunkten her genaueren Aufschluss zu gewinnen: (1.) nach der bisherigen Rechtsüberlieferung zur Verleihung der *civitas Romana* an Magistrate von Latinergemeinden, (2.) nach den Qualifikationsvoraussetzungen für die Beamten speziell im Hinblick auf den Dekurionat und (3.) nach den bislang und neuerdings bekannten Vorschriften über die Dekurionenbestellung. Insoweit sich die Einzelaspekte ergänzen, stellt sich der fragliche Sachzusammenhang von selbst heraus.

1. In der bisherigen Überlieferung heisst es einfach, dass den (gewesenen) Magistraten lateinischer Gemeinden das römische Bürgerrecht zustand, ohne dass irgendwo die Ratsmitgliedschaft der Beamten *expressis verbis* vorausgesetzt wäre; Galsterer<sup>10</sup> verweist

---

<sup>6</sup> S. u. Anm.10.

<sup>7</sup> González, *Lex* 202-4. D'Ors, *Ley* 101 spricht sogar unzutreffend von einem *ius Latii minus*; s. dazu u. Anm.11. Ganz oberflächlich zuvor schon T.Giménez Candela, *La "Lex Irnitana"*, *RIDA* 30,1983, bes. 136: "Naturellement, des prescriptions sur l'acquisition du droit de cité romaine per honorem ... ne pouvaient pas manquer dans le texte d'époque flavienne". P. Le Roux, *Municipe et droit latin en Hispania sous l'Empire*, *RHD* 64,1986,325-50, bezieht sich zwar wiederholt auf die *Lex Irnitana*, indes nicht im Hinblick auf den Bürgerrechtserwerb.

<sup>8</sup> H.Galsterer, *Municipium Flavium Irnitana: a Latin town in Spain*, *JRS* 78,1988,78-90, zit.86.

<sup>9</sup> S. u. Anm.35.

<sup>10</sup> Galsterer, *Municipium* 90. Die Stellen lauten: ἔχουσα ... τὸ καλούμενον Λάτιον ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμείας ἐν Ναμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν (Strabo 4.1.12); zu Nemausus s. jetzt A.L.F.Rivet, *Gallia Narbonensis*, London 1988,162ff. Πόλιν δὲ Νεόκωμον ὁ Καῖσαρ ἐς Λατίου δίκαιον ἐπὶ τῶν Ἄλπεων ὀκίκει, ὧν ὅσοι κατ' ἔτος ἤρχον, ἐγίγνοντο Ῥωμαίων πολῖται (App. BC 2.26); s. dazu H.Wolff, *Caesars Neugründung von Comum und das sog. ius Latii maius*, *Chiron* 9,1979,176f. - Vgl. ferner etwa ILS 1981 vJ. 75: ... municip(es) Igabrenses beneficio imp. Caesaris Aug. Vespasiani c(ivitatem) R(omanam) c(onsecuti) cum suis per h(onore)m; dazu H.Wolff, *ZSav* 104,1987,725

beispielsweise auf die beiden dem flavischen Dokument zeitnächsten literarischen Zeugnisse, nämlich des augusteischen Geographen Strabo und des unter Antoninus Pius schreibenden Historikers Appian.

Das massgebliche kaiserzeitliche Juristenzeugnis aus den Institutionen des Gaius scheint sogar gegen die Annahme zu sprechen, dass nur Dekurionen Beamte werden konnten. An der Stelle<sup>11</sup> ist vom römischen Bürgerrecht für Magistrate die Rede sowie einem grosszügigeren Privileg zugunsten der Ratsherren und (!) der Beamten, das allerdings erst im Laufe des 2. Jh.s nachweisbar wird:<sup>12</sup> *maius est Latium, cum et hi, qui decuriones leguntur, et ei, qui honorem aliquem aut magistratum gerunt, civitatem Romanam consecuntur; minus Latium est, cum hi tantum qui magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt; idque conpluribus epistulis principum significatur.* Die Unterscheidung zwischen den Dekurionen und den Magistraten in der Kennzeichnung der weitergehenden Vergünstigung wäre hinfällig, wenn die Beamten schon Ratsmitglieder sein müssten. Angesichts dieser Begriffsverwendung liegt es auch fern, bei den im zweiten Teil genannten Magistraten implicit den Dekurionenstatus anzunehmen.

Mithin stellt die Privilegierung der Lex Irnitana, die weder schlichtweg den Magistraten noch einfach den Ratsmitgliedern, sondern nur Dekurionen gilt, die die Magistratur bekleidet haben, prima facie eine dritte Rechtsform neben den beiden schon bekannten dar, gleichsam eine Übergangsform zwischen dem älteren lateinischen Recht und der späteren Begünstigung.

2. Um diese Übergangsform näher zu bestimmen, ist im Anschluss an Galsterer (erneut) zu fragen, ob die Ratsmitgliedschaft eine generelle Voraussetzung für die Magistratur war oder speziell ein Zusatzerfordernis für den Erwerb der *civitas Romana*.

Galsterer vertritt die erste, für das Bürgerrechtsprivileg unspezifische Auffassung, indem er in dem einleitenden Nebensatz der Rubrik <XXI> - *Qui ex senatoribus, decurionibus ... magistratus ... creati sunt erunt* - eine implicite Definition des Rekrutierungsfeldes für die Beamten erblickt.<sup>13</sup> Das erscheint aber nicht zwingend. Nimmt man den anschliessenden Hauptsatz mit in Betracht, dann ist der Relativsatz (wie häufig in juristischen Quellen)

---

Anm.6. - Ein älterer Beleg aus republikanischer Zeit ist etwa *Ascon. Pison. 3 Cl.*, vgl. dazu H.Galsterer, *Herrschaft u. Verwaltung im republikanischen Italien*, München 1976,93 u. H.Wolff, *ZSav* 102,1985,561f.

<sup>11</sup> *Gai. inst. 1.96.* Zum Autor s. D.Liebs, *Römische Provinzialjurisprudenz*, ANRW II 15,1976,7ff. Das Zeugnis stammt in der vorliegenden Textgestalt aus dem Ende des dritten Jh.s (F.Wieacker, *ZSav* 100,1983, bes.640f.). H.Wolff, ebda 102,1985,562 hält die Formulierung *magistratum gerunt* im Hinblick darauf für "ungenau", dass schon nach der *lex Salpensana* das Privileg gewesenen Magistraten zufiel (s.o. Anm.5). Doch kommt es darauf in diesem Zusammenhang, bei der Unterscheidung von *Latium minus* und *maius*, garnicht an; s. auch D.Liebs, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien*, Berlin 1987,145, der die präsentische Formulierung als Ausdruck geltenden Rechts versteht. - Zur späteren Überlieferung im *Frag. Augustodun. I 7* Liebs ebda u. H.W.L.Nelson, *Überlieferung, Aufbau u. Stil von Gai Institutiones*, Leiden 1981,100.

<sup>12</sup> Vgl. Wolff, *Neugründung* 182 Anm.35. Rein hypothetisch bleibt seine Vorstellung von einem episodischen *Latium maius* in *Novumcomum* unter Caesar (ebda 183f.); damit soll lediglich erklärt werden, wieso die körperliche Züchtigung eines Ratsherren (nach *Plut. Caes. 29.1f.*) ungeheuerlich erscheinen konnte.

<sup>13</sup> S. o. Anm.8.

konditional aufzufassen: wenn jemand von den Ratsherren jetzt und hinfort zum Magistrat gewählt ist, dann soll er nach der Amtsbekleidung römischer Bürger sein; damit steht noch nicht fest, dass allein Dekurionen Magistraturen übernehmen dürfen.<sup>14</sup> Wenn dies der Fall gewesen wäre, bräuchte daran unter dem Thema Bürgerrechtserwerb eigentlich garnicht besonders erinnert zu werden und wäre der Vermerk vermutlich schon aus Platzgründen auf der Bronzetafel unterblieben.

Tatsächlich sind die Qualifikationsvoraussetzungen für künftige Magistrate in der Lex Irnitana nicht erhalten; bezeugt ist allerdings wie in Malaca die Volkswahl.<sup>15</sup> Nach Galsterer soll nun die Rubrik LIII der Lex Malacitana ein ergänzender Beleg dafür sein, dass "magistrates could be drawn only from the pool of sixty-three decuriones";<sup>16</sup> 63 war die Normalzahl des Ratsherren in Irni.<sup>17</sup> Aus dem Stadtgesetz Malacas zitiert Galsterer den Passus, dass derjenige nicht zum Magistraten bestellt werden dürfe, der nicht zugleich die Voraussetzung für den Dekurionat erfüllt.<sup>18</sup> Da die Regelung auch sonst an unterschiedlichen Stellen in Kraft ist,<sup>19</sup> spricht alle Wahrscheinlichkeit auch für eine Übertragung auf Irni. Das angeführte Ausschlusskriterium besagt jedoch keineswegs umgekehrt, der Kandidat für die Magistratur müsse schon Dekurione sein. Vielmehr ist in der von Galsterer herangezogenen Rubrik der Lex Malacitana ausdrücklich nur von der

---

<sup>14</sup> Vgl. A.Draeger, *Hist.Syntax der lat. Sprache* Bd.2, Leipzig (2)1881,539f. - Dafür spricht ebensowenig die standardisierte, buchstäblich mit der Lex Salp. übereinstimmende Schlussformel, die Absicht der Regelung sei, nicht mehr röm. Neubürger (nebst Anhang) zuzulassen, als Magistrate zu wählen sind. Der Vorbehalt des Privilegs für Beamte im Dekurionenstatus gewährleistet das, ohne deshalb für die erwünschte Beschränkung gleich unabdingbar sein zu müssen; ganz andere Gründe können für die Bindung der Vergünstigung an die Ratsmitgliedschaft ausschlaggebend gewesen sein (vgl. u. vor Anm.41). - S. auch die beiläufige Bemerkung von H.Wolff, *ZSav* 104,1987,725f.: "Tatsächlich scheint lex Irnitana 21 für die Magistrate, die Römer werden durften, die Zugehörigkeit zum Decurionenrat, also doch wohl das lokale Bürgerrecht, zu fordern." Mit der Wendung in die herkömmliche Problematik des (kommunalen oder personalen) latinischen Rechts ist der Bestimmung allerdings schwerlich beizukommen, da das "lokale Bürgerrecht" (vgl. R. <LXXXIII>) kein spezifisches Merkmal des Dekurionats war.

<sup>15</sup> R. <LIX>.

<sup>16</sup> Galsterer, *Municipium* 90.

<sup>17</sup> S.u. Anm.21.

<sup>18</sup> *dum ne cuius comitis rationem habeat, qui ...; quive in earum qua causa erit, propter quam, si c(ivis) R(omanus) esset, in numero decurionum conscriptorumve eum esse non liceret.* Galsterer, *Municipium* 90 Anm.67 bezieht die Vorschrift gegen González, *Lex* 215 nur auf die im vorangehenden Relativsatz bzgl. der Altersqualifikation angeführte Ädilität und Quästur, nicht aber zugleich auf den davor in analoger Konstruktion behandelten Duumvirat. Andernfalls "it would have been simple to lay down the preconditions of eligibility for all magistracies together, without taking them in two separate sentences." Offensichtlich war das aber kaum möglich, weil beim Duumvirat im Unterschied zu den niederen Ämtern zusätzlich eine Iterationsregelung festgehalten ist. S. auch Th.Spitzl, *Lex Municipii Malacitani*, München 1984,42ff. und die eindeutigen Normierungen in der folg. Anm.

<sup>19</sup> *Tabl.Heracl.* 135ff. (zit. u. Anm.35), *Lex Urs.* CI: *Quicumque comitia magistratibus creandis subrogandis habeat, is ne quem eis comitis pro tribu accipito neve renuntiato neve renuntiaru iubeto, qui [in] earum qua causa erit, [e] qua eum h. l. in colon(ia) decurionem nominari creati inve decurionibus esse non oporteat non liceat.*

Ingenuität, der freien Geburt, als personenrechtlicher Qualifikationsbedingung für einen Beamten die Rede.<sup>20</sup>

Soweit spricht nichts dafür, dass der Dekurionat in Irni *condicio sine qua non* für die Magistratur gewesen wäre; anscheinend war er nur eine Voraussetzung für den Bürgerrechtserwerb *per honorem*.

3. Dieses Ergebnis soll schliesslich aus der Sicht der Dekurionenrekrutierung überprüft werden. Einschlägig dafür ist die Rubrik <XXXI> der Lex Irnitana: *De convocandis edicto decurionibus at sublegendos decuriones*.

Wenn die Zahl der Ratsherren unter 63 sank und im laufenden Jahr noch kein Besetzungsverfahren (*lectio sublectio*) abgehalten worden war, mussten die *Duumviri* i.d. unverzüglich einen Beschluss der Mitglieder über die Durchführung der nötigen Berufungen im nächstmöglichen Termin herbeiführen. Wie dann am festgesetzten Tag genau vorzugehen war, ist in der fragmentarischen Überlieferung verlorengegangen;<sup>21</sup> sicher ist nur, dass die höchsten Magistrate *decuriones conscriptive quicumque per aetatem* zu etwas veranlassen sollten.

Fraglich erscheint zunächst, was es überhaupt mit *quicumque per aetatem* auf sich hat. D'Ors<sup>22</sup> sieht in der Formulierung einen relativischen Anschluss und in der Sache einen Hinweis auf eine Stimmabgabe nach Lebensalter. Dabei ist von vornherein und ohne weiteres unterstellt, dass die Ratsherren unmittelbar (und nicht etwa ihre *Duumviri*) über die neuen Kollegen entscheiden. Bedenken erweckt zumindest das angebliche Abstimmungskriterium, da die Rubrik (B) das Verfahren eindeutig regelt. Da sind Kinderzahl, Rangstellung und Dauer der Ratszugehörigkeit ausschlaggebend, nicht aber die Lebensjahre.

González andererseits denkt bei '*per aetatem*' hypothetisch an "the beginning of a clause referring to the summoning of those above the minimum age for membership of the *ordo* and

---

<sup>20</sup> Lex Malac. LIII Z.2f. u. 6: *ex eo genere ingenuorum hominum*; González, Lex 200 u. D'Ors, Ley 131. - Sollte der Gesetzgeber hingegen den Dekurionenstatus vorschreiben wollen, würd er das zweifellos auch so gesagt haben; vgl. die eindeutigen Ausführungen über die Richterwahl in der Lex Irnitana <LXXXVI>: ... *iudi[ces legi]to (sc. Iivir) [e]x [dec]urionibus conscriptisve tot quot ei videbi[tur, qui ei] prov[inci]ae praeit ... ex reliquis municipibus qui praeter [dec]urion[es conscriptos]ve ingenui erunt tot quot ei videbitur, [q]ui ei pro[vinciae] praeit*. Vgl. dazu D'Ors, Ley 174f.

<sup>21</sup> Quo anno pauciores in eo municipio *decuriones conscriptive quam LXIII ... <erunt>*, nisi si eo anno iam erit facta *decurionum conscriptorumve lectio sublectio*, qui eo anno *duumviri* i.d. praerunt {i}, ambo alterve eorum primo quoque tempore, ... ad *decuriones conscriptosve*, cum eorum partes non minus quam duae tertiae aderunt, referto, quo die placeat legi sublegi substituive eos, quibus adiectis ... *decuriones ... futuri sint LXIII ... Iiviri ambo alterve eorum primo quoque tempore [a]gito [ita] uti eo die decuriones conscriptive quicumque per aetatem* - D'Ors, Ley 115 betrachtet das Quorum, das nicht unterschritten werden soll, als Minimum; "pero no conocemos el número máximo". Diese Einschränkung ist allerdings nicht richtig, da gleichzeitig festgelegt ist, dass die Auffüllung auch nur bis 63 erfolgen soll. Mithin trifft die in der Literatur sonst vertretene Meinung zu, dass 63 zugleich der *numerus ordinis plenus* (Dig. 50.2.2. pr.) ist. So González, Lex 208; Galsterer, Municipium 86; J.Nicols, On the standard size of the *ordo decurionum*, ZSav 105,1988,714f.

<sup>22</sup> D'Ors, Ley 116.

hence to one of the necessary qualifications", also an ein Aufgebot etwaiger Kandidaten.<sup>23</sup> Eine Wahlentscheidung durch die Ratsversammlung sieht er nicht.

Einen dritten Vorschlag hat zuletzt Galsterer gemacht. Demzufolge wählen die Ratsmitglieder, mit ihnen aber noch "a further group", die möglicherweise "those members of the ordo" umfasse, "who because of the restricted number of places have not yet gained a seat; so, for example, grown-up sons of decuriones who themselves were not decuriones".<sup>24</sup> Tatsächlich fällt es nicht schwer, mit mehr Stimmberechtigten im Dekurionenrat zu rechnen als Mitgliedern mit Sitz und Stimme. In Frage kommen etwa ehemalige Magistrate, denen jedenfalls nach der Tabula Heracleensis, dem Vorschriftenverzeichnis für Gemeinden römischer Bürger, in der Kurie schon Stimmrecht zustand, auch wenn sie noch keinen der beschränkten Plätze einnahmen.<sup>25</sup> Ebenso ist ein Sonderstatus minderjähriger Ratsmitglieder möglich, die dann mit Erreichen der Altersqualifikation automatisch Stimmrecht erhielten.<sup>26</sup> Es fehlt indes jeder Anhaltspunkt dafür, dass Dekurionensöhne vor der Einführung des Kurialenstatus in diokletianisch-konstantinischer Zeit schlichtweg aufgrund ihres Alters, ohne weitere Qualifikation, im Rat stimmberechtigt geworden wären.<sup>27</sup>

Die Lösung des Problems, wer unter den quicumque per aetatem zu verstehen ist, hängt im erster Linie offenbar davon ab, ob man für die Entscheidung über die Neuaufnahmen überhaupt jemand anderen in Betracht zieht als die Duoviri. González sieht, wie schon angedeutet, dafür keinen Grund. "Nothing in the text of our chapter as preserved implies that the existing decuriones played an active part in the actual choice of new decuriones and it may be that the procedure here is essentially the same as in the Tabula Heracleensis."<sup>28</sup> Für die Anlehnung sprechen jedoch allenfalls bestimmte Formulierungsweisen.<sup>29</sup> In der Sache

<sup>23</sup> González, Lex 208; zu aetas i.S. der Amtsqualifikation s. ThLL 1,1131 (Kempf).

<sup>24</sup> Galsterer, Municipium 86.

<sup>25</sup> Tabl. Heracl. 96: ... sententiam dicito; s. auch 109f., 127 u. Lex Urs. o. Anm.19. Vgl. W.Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig 1900, 233; F. de Martino, Storia della costituzione Romana Bd. IV 2, Neapel 1975,722; ferner u. Anm.35.

<sup>26</sup> Dig. 50.2.6.1 (Pap.): Minores viginti quinque annorum decuriones facti sportulas decurionum accipiunt: sed interim suffragium inter ceteros ferre non possunt. S. auch Verf., Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, ZPE 57,1984, bes. 220f. Numerus plenus o. Anm.21.

<sup>27</sup> Th.Mommsen, Die Erbllichkeit des Decurionats, GS 3, Berlin 1907, bes. 48; Verf., Die 'Steuerhaftung' im spätrömischen 'Zwangsstaat', Frankfurt (2)1988, bes. 98ff.

<sup>28</sup> González, Lex 208 mit Verweis auf Tabl. Heracl. 83ff.: ... nei quis eorum (sc. e.g. Iivirorum) quem ... [in] senatum decuriones conscriptosve legito neve sublegito neve cooptato neve recitandos curato, nisi in demortuei damnateive locum eiusve, quei confessus erit, se senatorem decurionem conscreiptumve ibei h. l. esse non licere. - Zum Verbum cooptare, das einen Aufnahmeakt, aber nicht unbedingt die Wahl durch den neuen Kollegenkreis, mithin eine Kooptation im heutigen Sinne bezeichnet, s. Spitzl, Lex 76ff.; zur Vokabel in Verbindung mit der Einschreibung durch Zensoren vgl. G.M.E. de Ste. Croix, The class struggle in the Greek world, London 1981,522. Zu recitare i.S. von 'verkündigen' s. auch R. (C) der Lex Irnitana (De decurionum decretis recitandis ...).

<sup>29</sup> Vgl. etwa die Aufzählungen legi sublegi substitutive (o. Anm. 21) und: nei ... legito neve sublegito... neve recitandos curato (vorige Anm.) D'Ors, Ley 115 versteht sie als "una forma pleonástica de referirse a la elección".

bestehen gravierende Unterschiede. Nach der Tabula Heracleensis können die höchsten Magistrate die neuen Ratsmitglieder in eigener potestas bestimmen.<sup>30</sup> Dergleichen sagt die Lex Irnitana aber nicht. Tatsächlich sind bisher, wie Galsterer<sup>31</sup> betont hat, noch aus keiner einzigen Latinergemeinde *duoviri quinquennales* oder *censores*, besondere Zensurbeamte bekannt. Die Lex Irnitana <XXXI> stellt vielmehr - schon in der Überschrift - die Mitwirkung der Dekurionen heraus. Die *Duoviri* scheinen nur Wahlleiter zu sein; an der Stelle, wo der Text abbricht, ist demnach mit D'Ors und Galsterer am ehesten noch die Beschlussfassung durch die *decuriones conscriptive quicumque per aetatem* zu erwarten.<sup>32</sup> Die Altersangabe bezieht sich nach Vorstehendem dann wahrscheinlich auf Wähler, die in jugendlichem Alter, ohne schon Vollmitglieder sein zu können, in die Kurie eingetreten sind und inzwischen die für das Stimmrecht nötigen Lebensjahre erreicht haben.<sup>33</sup>

Wichtiger noch als die Frage, wer über die Neuaufnahmen entscheidet, ist die, ob dabei Entscheidungsspielraum bestand, Ermessen ausgeübt werden konnte. Die Antwort lässt sich am einfachsten von den Grenzen her geben, die der Auswahl gezogen waren. Zweifellos waren Bestimmungen des Stadtgesetzes als der Rechtsgrundlage für das Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung bindend.<sup>34</sup> Und eine derartige gesetzliche Vorgabe lautet, dass durch die Bekleidung der Magistratur ein Anrecht auf Aufnahme in den Dekurionenrat entsteht.<sup>35</sup>

---

<sup>30</sup> S.o. Anm.28; vgl. Liebenam wie o. Anm.25. Zur Zensur s. weiterhin A.Degrassi, *Scritti vari di antichità* Bd.3, Triest 1967,84f.u. Bd.4,1971,77 u. 79; Plin. ep. 10,112 u. dazu Ste. Croix, *class struggle* 529f.

<sup>31</sup> Galsterer, *Municipium* 81.

<sup>32</sup> S.o. Anm.21. Wenn Galsterer (wie Anm.31) schreibt, die *Duumviri* seien "responsible for keeping up the list of *decuriones*", ist das gerade auch nach seiner eigenen Argumentation o. Anm.24 nur im Sinne der Wahlveranstaltung zu verstehen. - Ein konkretes Beispiel für die Übertragung des Dekurionats durch ein Ratsdekret überliefert Fronto, *ad amicos* 2.7.3 (Haines p.176) aus der oberitalischen Bürgerkolonie Concordia in den sechziger Jahren des 2. Jh.s: *Estne lege coloniae Concordiensium cautum, nequis scribam faxit nisi eum quem decurionem recte facere possit? Fueruntne omnes et sunt ad hoc locorum, quibus umquam scriptus publicus Concordiae <de>latus est, decuriones? Factusne est Volumnius decreto ordinis scriba et decurio?* Zu Concordia s. Hülsen, *RE* 4,830 s.v. 1; zum Fall des Volumnius W.Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, München 1979,261ff., 249f.

<sup>33</sup> S. o. Anm.26.

<sup>34</sup> Vgl. Dig. 50.2.10: *Herennius Modestinus respondit sola albi proscriptione minime decurionem factum, qui secundum legem decurio creatus non sit.* S. auch o. Anm.32.

<sup>35</sup> Tabl. Heracl. 135ff.: *Quibus h.l. in municipio ... in senatu decurionibus conscripteis esse non licebit, ni quis eorum in municipio ... IIVir(atum) IIIIVir(atum) aliamve quam potestatem ex quo honore in eum ordinem perveniat, petito neve capito;* vgl. Spitzl, *Lex* 45 Anm.66. - Plin. ep. 10.79-80; vgl. P.Garnsey, *Aspects of the decline of the urban aristocracy in the Empire*, *ANRW* II 1,1974,242. - Vgl. auch ILS 6680 (Triest unter Antoninus Pius) II 3ff.: *... uti Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae ... per aedilitatis gradum in curiam nostram admit[te]rentur.* H.Wolff, *BJbb.* 176,1976,59 Anm.28 macht darauf aufmerksam, dass der Eintritt in die Kurie per aedilitatis gradum nach dieser Formulierung nicht unbedingt eine Amtsbekleidung voraussetzt, sondern auch durch Einstufung in die Rangklasse der *Ädilizier* erfolgen könnte; zur Inschrift zuletzt H.Galsterer, *Romanizzazione politica in area alpina*, in: M.Vachina, Hg., *La valle d'Aosta e l'arco alpino nella politica del mondo antico*, *Quart (Aosta)* 1988,87f. - S. auch o. Anm.18 u. 19.

Die betreffenden Zeugnisse beziehen sich zwar auf Gemeinden römischer Bürger bzw. von Peregrinen. Sie dürften aber ebenso in Gemeinden gegolten haben, die eine Zwischenstellung einnehmen, also jenen der Latiner. Andernfalls würde es auch kaum einleuchten, weshalb die Kandidaten für die Magistratur etwa nach der Lex Malacitana die Qualifikationsvoraussetzungen für den Dekurionat erfüllen mussten.<sup>36</sup> Erscheinen diese nach wie vor gegeben, blieb dem Rat zweifellos nichts anderes übrig, als die Ex-Magistrate auf freigewordene Plätze einzusetzen, die Gesetzesvorschrift zu vollziehen.

Eine wirkliche Auswahl konnten die Ratsherren mithin nur dann treffen, wenn nach Aufnahme der gewesenen Beamten noch Sitze vakant waren. Für eine solche Kooptation findet sich in der Lex Irnitana freilich nur ein indirekter Hinweis in einer Vorschrift über die Bestellung von Gesandten. Diese müssen ausnahmslos dem Rate angehören.<sup>37</sup> Einen Befreiungsgrund vom *munus legationis* hat aber z.B. der, *qui tum aut proximo anno Ilvir aedilis quaestorve sit fuerit*.<sup>38</sup> Hier bleibt offen, dass auch schon der erstmals amtierende Magistrat zu den Dekurionen gehören kann. Er mag *nullo honore functus* in diesen Kreis gelangt sein<sup>39</sup> - dass hingegen der übliche Weg über die Magistratur in Irni verschlossen gewesen wäre, gibt auch die zitierte Exkusationsregelung nicht her.

#### Schluss

Die kürzlich publizierte Lex Irnitana weist entgegen jüngsten Darlegungen in der Rubrik <XXI> keine Neuheiten bezüglich der Rekrutierung der Magistrate auf. Da in der fragmentarischen Überlieferung die Qualifikationskriterien für die Beamten nicht erhalten sind, bleiben nur Analogieschlüsse von der Lex Malacitana (und sonstiger Überlieferung) übrig. Danach mussten die Kandidaten von freier Geburt sein, brauchten aber nicht schon dem Dekurionenrat anzugehören. Nach wie vor ist die Ratszugehörigkeit als Voraussetzung für die Magistratur erst in den ps.-paulinischen Sentenzen aus dem dritten Jahrhundert, in nachseverischer Zeit, belegt.<sup>40</sup>

In Anbetracht der lückenhaften Überlieferung der Lex Irnitana ist weiterhin mit der Lex Malacitana und anderen Quellen davon auszugehen, dass die künftigen Magistrate auch in

<sup>36</sup> S. o. Anm.18.

<sup>37</sup> R. (F); s. auch Dig. 50.7.5.5.

<sup>38</sup> R. (G), Z.17f.; vgl. Dig. 50.4.10.

<sup>39</sup> Dig. 50.3.1pr.; s. im übrigen o. Anm.26. Diese Möglichkeit vernachlässigt Nicols, standard size 715 bei der folgenden, grundsätzlich richtigen Überlegung: "Assuming that the normal entry in the ordo was through election to a magistracy and that there were the usual two quaestors in Irni per year, then there would be for each generation of 33 years a potential for 66 new members", also 3 mehr als in der Normalzahl der Mitglieder vorgesehen. Die niedrige Anzahl der Sitze zwingt gewiss zu einer strikten Begrenzung der jährlich neuen Dekurionatsanwärter und damit zur Einhaltung eines *cursus honorum*. Man muss jedoch auch mit vorzeitigem Ausscheiden aus der Kurie rechnen, z.B. durch frühen Tod, Übertritt in den Reichsdienst oder Verarmung (Garnsey, Aspects 242).

<sup>40</sup> Dig. 50.2.7.2: *Is. qui non sit decurio, duumviratu vel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebei fungi prohibentur*. Vgl. Verf., Magistratur bes. 217.

Irni von vornherein über die Qualifikationsvoraussetzungen für den Dekurionat verfügen mussten und nach der Amtsbekleidung einen Anspruch auf Aufnahme in den Dekurionenrat hatten. Der formelle Aufnahmeakt wurde nach Rubrik <XXXI> des Neufundes nicht von Zensoren vollzogen (die auch sonst in Latinergemeinden bislang unbekannt sind), sondern oblag dem Dekurionenrat unter Leitung der Duumvirn.

Im Zusammenhang mit der Magistratur und dem Dekurionat enthält die Lex Irnitana insoweit allerdings eine bisher unbekannte Regelung, als sie den automatischen Erwerb des römischen Bürgerrechts in Rubrik <XXI> nur solchen ehemaligen Beamten sichert, die bereits in den Gemeinderat aufgenommen sind; nach der bisherigen Überlieferung reichte allein schon die Bekleidung der Magistratur für den Erwerb der *civitas Romana* aus. Der Rat von Irni hatte damit die Sicherheit, dass seine Mitglieder zuerst in den Genuss des Bürgerrechtsprivilegs gelangten. Zugleich wurde so prinzipiell verhindert, dass jemand zwar über die Magistratur, aber dann doch an der Ratsmitgliedschaft mit ihren Verpflichtungen vorbei, in den römischen Bürgerverband aufsteigen mochte und dort, etwa in einer ritterlichen Laufbahn, Karriere machen konnte. Durch die getroffene Regelung blieb die Attraktivität der Kurie gewahrt.

Welche konkreten Gründe oder Einflüsse zu der neuartigen Vorschrift führten, muss allerdings dahingestellt bleiben. Es ist nicht auszuschliessen, dass auf Drängen der Gemeindevertreter, unter Berücksichtigung von "local political and social circumstances",<sup>41</sup> bezüglich des Bürgerrechtsprivilegs eine Sonderregelung für Irni zustandekam. Gleichwohl neigt Galsterer<sup>42</sup> dazu, die hier greifbare Vorschrift ebenfalls in die Lex Salpensana [XXI] einzusetzen und damit als generelle Regelung zumindest für die flavischen Latinergemeinden in der Baetica anzusehen. Gegen eine weitergehende Verallgemeinerung spricht indes, dass die übrigen Quellen zum *ius Latii* lediglich das Privileg für die Magistrate bzw. seit dem fortgeschrittenen 2. Jahrhundert auch das *Latium maius* zugunsten aller Ratsmitglieder bezeugen; von der in Irni greifbaren 'Zwischenlösung', die das Beamtenprivileg nicht mehr unbedingt hochhält, die Vergünstigung aber auch noch nicht an die blosse Ratszugehörigkeit anknüpft, ist sonst nirgends die Rede. Solange die Nachricht singulär bleibt, kann es nicht falsch sein, ihren Geltungsbereich eng aufzufassen.

Aachen

H.Horstkotte

---

<sup>41</sup> Galsterer, *Municipium* 79; s. auch 89f.

<sup>42</sup> Ebda 86 mit Anm.41 "in contrast to Mommsen's restoration": *Qui Iivir aedilis quaestor ex hac lege factus erit, cives Romani sunt, cum post annum magistratu] abierint eqs* (vgl. o. bei Anm.5).